

Bundesministerium für Justiz  
BMJ - IV 3 (Strafverfahrensrecht)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

## **ZI. 13/1 24/52**

**2024-0.296.189**

**BG, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird**

**Referenten: Präs. Hon.-Prof. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien  
Mag. Rüdiger Schender, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

1. Anders als im Bereich der Zivilverfahren enthält die österreichische Rechtsordnung bisher keine Regelung, die in Strafverfahren einen adäquaten Kostenersatz gewährt. Zwar sieht § 393a StPO einen Pauschalbeitrag zu den Kosten der Verteidigung vor, doch sind die bisher auf Grundlage dieser Bestimmung zugesprochenen Beträge als wirtschaftlich völlig ungenügend zu bezeichnen. Überschlagsmäßige Berechnungen ergeben, dass österreichweit insgesamt nur etwa 1 bis 2% der tarifmäßig anfallenden Kosten erstattet werden.
2. Das Fehlen eines solchen Kostenersatzes wird – zu Recht und seit Langem – als rechtsstaatliches Defizit des österreichischen Strafverfahrensrechts kritisiert. Österreich hinkt hier im internationalen Vergleich klar hinterher.<sup>1</sup> Eine Neuregelung, die eine Verbesserung dieser Situation bezweckt, war daher längst überfällig.

Der Entwurf, dessen Ziel eine solche Verbesserung darstellt, ist daher aus der Sicht des ÖRAK eindeutig zu begrüßen. Dies gilt sowohl für die Verbesserung der bisherigen Regelung für den Fall von Freisprüchen in Hauptverfahren als auch für die Neueinführung eines Kostenbeitrages bei Einstellung von Ermittlungsverfahren.

---

<sup>1</sup> Vgl etwa § 464a Abs 2 Nr 2 der deutschen StPO, Art 429 der Schweizer StPO und § 306 der Liechtensteinischen StPO.

3. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht ausdrücklich einen „Ersatz von Kosten im Falle eines Freispruchs“ vor, wobei eine Novellierung unter Anknüpfung an die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) vorgesehen war.<sup>2</sup> Der ÖRAK würde die Einführung eines (echten) Kostenersatzes unter Zugrundelegung der AHK befürworten. Ein solche umfassende Neuregelung im Sinne eines (echten) „Kostenersatzes“ wird durch die vorgeschlagene Regelung leider nicht erfolgen.

Wie bisher sehen die Regelungen keinen vollen Ersatz der Verteidigungskosten vor, sondern gewähren lediglich einen "Beitrag" zu den Kosten. Aus der Sicht des ÖRAK wäre es wünschenswert, den Kostenbeitrag zumindest mittelfristig an die tatsächlich erwachsenden Kosten heranzuführen. Die Neuregelung setzt aber einen ganz maßgeblichen Schritt, und wird die Erhöhung der Maximalbeträge pro Verfahrensart in Kombination mit den nunmehrigen Kriterien für die individuelle Ausmessung des jeweils zuzusprechenden Betrages nach Ansicht des ÖRAK bereits zu einer deutlichen Verbesserung führen. Auch nehmen immerhin die Erläuterungen auf die AHK Bezug, und sind demnach die AHK bei der Berechnung des Beitrags zugrunde zu legen. Dies sollte nach Ansicht des ÖRAK zu einer transparenteren und einheitlichen Festlegung der konkreten Beiträge zu den Kosten der Verteidigung durch die Gerichte führen.

4. Auch die erhebliche Ausweitung des für den Beitrag zu den Kosten der Verteidigung bereitgestellten Budgets (mehr als Verdreifachung des Budgetpostens) wird ausdrücklich begrüßt, wobei jedoch weiterhin das Ziel eines echten „Ersatzes“ der Kosten der notwendigen Verteidigung im Falle von Verfahrenseinstellung und Freispruch verfolgt werden sollte. Es ist aber jedenfalls anzuerkennen, dass schon die vorgeschlagene Regelung zu einer deutlichen Verbesserung der bestehenden und dringend reformbedürftigen Rechtslage führen wird.
5. Zu Recht erweitert der Entwurf den Anspruch auf Kostenbeitrag auch auf das Ermittlungsverfahren. Namentlich genannt werden Verfahrenseinstellungen gemäß § 108 und 190 StPO. Neben den erfassten Fällen gibt es freilich einige Konstellationen, die nach Ansicht des ÖRAK wertungsmäßig gleich gelagert sind und daher ebenfalls Anspruch auf einen Kostenbeitrag gewähren sollten. Insbesondere wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass bzw in welchen Fällen auch Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche in Finanzstrafverfahren einen Anspruch auf Kostenbeitrag gewähren. Derzeit ist dies in manchen Fällen nur über einen (dürftigen) Verweis in § 195 FinStrG zu lösen. An Konstellationen (sowohl aus dem allgemeinen Strafrecht als auch dem Finanzstrafrecht) sind zu nennen:

- Einstellungen gemäß § 191 und 192 StPO
- Einstellungen gemäß § 202 Abs 1 FinStrG
- Einstellungen durch das OLG aufgrund eines Einspruches gegen die Anklageschrift (§ 215 Abs 2 StPO)
- Einstellungen durch das Gericht vor Anordnung einer Hauptverhandlung (§ 485 Abs 1 Z 3 StPO)
- Einstellungen durch das OLG gemäß § 210 Abs 1 und 2 FinStrG
- Verfahrensbeendigung zufolge Unterlassung von Fortführungsanträgen (§ 485 StPO)
- Rücktritt der Verfolgungsbehörde von der Anklage vor der Hauptverhandlung (§ 227 Abs 1 StPO)
- Rücktritt von der Anklage gemäß § 211 FinStrG
- Verfahrensbeendigung zufolge Unzuständigkeitsentscheidung gemäß § 212 Abs 1 FinStrG

---

<sup>2</sup> Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, S 22

6. § 516 Abs 12 StPO idF des ME sieht ein (rückwirkendes) Wirksamwerden der Regelung mit 02.01.2024 vor.<sup>3</sup> Die Neuregelung enthält aber keine Aussage zur Frage, wie mit jenen Fällen umzugehen ist, bei denen seit diesem Zeitpunkt bereits Anträge auf Basis des bisherigen § 393a StPO gestellt bzw bewilligt wurden. Hier wäre eine klarstellende Regelung dahingehend wünschenswert, dass ein weiterer Antrag zulässig bleibt, auch wenn sich dies ohne ausdrückliche Regelung derart lösen lässt, dass – aufgrund neuer Rechtslage – eine bereits ergangene Entscheidung einem weiteren Antrag auf Basis der neuen Rechtslage nicht entgegensteht (keine res iudicata), und bei der zweiten Entscheidung im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ein bereits zugesprochener Betrag entsprechend zu berücksichtigen (also in Abzug zu bringen) sein wird.

Wien, am 8. Mai 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**



Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

---

<sup>3</sup> Der 01.01.2024 ist von der Rückwirkung streng betrachtet nicht erfasst, dies wird aber eine in der Praxis nicht relevante Unschärfe darstellen.